

Das Neundte Capitel.

Von noch unterschiedlichen
Privilegiis, so der Universität ge-
geben worden.

Uber die bereits obengemeldete Privilegia hat
Pabst Johannes der XXIII. hiesiger Universität/
und darinnen den Professoribus Theologiæ und Ju-
ris zum besten sechs Canonicate; als zwey aus
dem Meißnischen/zwey aus dem Merseburgi-
schen/und zwey aus dem Naumburgischen
und Zeitzischen Bisthum mit aller Gerechtigkeit
und Nutzung ohne einige Verminderung
der Einkünfte zugeeignet. Die Wahl dieser
sechs Canonicorum stehet nicht bey denen in jedem
Stifte befindlichen Dom-Herren/ sondern einzig
und allein bey der Universität/ sonderlich aber bey
dem Concilio Nationali. Welcher nun von
demselbigen tüchtig und würdig darzu erkannt/und
dem Capitulo gebührlich præsentiret wird/ muß oh-
ne weiteres Nachforschen recipiret und angenom-
men werden.

Es ist zwar den Academicis von den andern resi-
direnden Canonicis so wohl wegen völliger Genies-
sung der Einkünfte/als Ascendenz in den Stifts-
Dignitäten mehrmals Streit erreget; aber doch
allemahl dahin vermittelt worden/ daß jene mit die-
sen in allen gleiches Recht haben solten. Ja es hat
auch Anno 1550. der vortreffliche Jurist Joachimus
Kneutling